

<b>Beschlussvorlage</b>	Datum:	09.09.2019
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Brandschutz- und Rettungsamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Hauptamt Hauptamt, Abt. Personal und Recht Zentrale Steuerung Kämmereiamt		
<b>Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.02.2020	Finanzausschuss	Vorberatung
04.03.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage).

**Beschlussvorschriften:**

§ 22 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011, zuletzt geändert am 23.07.2019

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2014/BV/0303 vom 25.03.2015

**Sachverhalt:**

Anpassung der Gesetzlichkeiten und Tarife der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Für die Kalkulation des Kostenersatzes der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurden als Grundlage die Aufwendungen des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2017 berücksichtigt. Da es sich um eine Prognosekalkulation handelt, wurden die Haushaltsansätze für die Jahre 2020-2023 in den Haushalt 2020-2023 eingearbeitet.

**Ermittlung der Personalkosten:**

Für die Ermittlung der Personalkosten wurden die gesamten Personalkosten sowie Personalnebenkosten (einschließlich Versorgungszuschläge, Beihilfe und Sozialleistungen) berücksichtigt. Es erfolgte eine Umlegung nach KGST.

**Einsatzbezogene Sachkosten:**

Alle einsatzbezogenen anfallenden Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.

Die Gebührensätze steigen auf Grund der neuen Regelung im BrSchG § 25 Absatz 3, letzter Satz, danach dürfen die Vorhaltekosten auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden (die sogenannte Handwerkerregelung 2.000 Jahresstunden).

Gemäß den Regelungen des alten BrSchG war eine Gebührenkalkulation für die Vorhaltekosten (fixe Kosten) auf der Grundlage von 8.760 Jahresstunden (365 Tage x 24 Stunden) vorgeschrieben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Teilhaushalt: 37

Produkt: 12601

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: -

Bezeichnung: Brandschutz

Bezeichnung: -

Haushalts-jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf-wendungen	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen
<b>2020 2021</b>	12601.43120014 Verwaltungsgebühren Brandeinsätze	100.000 €	-	100.000 €	-
<b>2020 2021</b>	12601.43120015 Verwaltungsgebühren techn. Hilfeleistung	5.000 €	-	5.000 €	-
<b>2020 2021</b>	12601.43120016 Verwaltungsgebühren Tiernotrettung	7.500 €	-	7.500 €	-
<b>2020 2021</b>	12601.43120010 Verwaltungsgebühren	1.500 €	-	1.500 €	-
<b>2022 2023</b>	12601.43120014 Verwaltungsgebühren Brandeinsätze	80.000 €		80.000 €	
<b>2022 2023</b>	12601.43120015 Verwaltungsgebühren techn. Hilfeleistung	1.000 €		1.000 €	
<b>2022 2023</b>	12601.43120016 Verwaltungsgebühren Tiernotrettung	7.500 €		7.500 €	
<b>2022 2023</b>	12601.43120010 Verwaltungsgebühren	1.500 €		1.500 €	

Claus Ruhe Madsen

**Anlage/n:**

- 1 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, einschließlich Kostentarif
- 2 - Kalkulation
- 3 - SYNOPSE

# Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 777, 833) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBL. M-V S. 612), zuletzt geändert am 05. Januar 2016 (GVOBL. M-V S. 20) hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 04. März 2020 folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Tatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird Kostenersatz erhoben für:
1. die Technische Hilfeleistung, soweit sie nicht nach § 25, Abs. 1 BrSchG unentgeltlich ist;
    - Einsätze, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden sind, ausgenommen sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
    - wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
    - sowie die Technische Hilfeleistung, die durch Wasser- oder Gasausströmung notwendig wird.
  2. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen, insbesondere in den Fällen von Täuschungsalarmen, technischen Defekten oder böswilligen Alarmierungen;
  3. den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln bei Gewerbe- und Industriebetrieben;
  4. missbräuchliche Alarmierung;
  5. vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Gefahr oder des Schadens;
  6. die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall;
  7. Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Grund einer Antragsstellung;
  8. Brandsicherheitswachen.
- (2) Die Pflicht zum Kostenersatz besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

## **§ 2 Schuldner / Schuldnerin**

Als Schuldner / Schuldnerin werden herangezogen:

1. **der / die Fahrzeughalter / -in**, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
2. **der / die Transportunternehmer / -in, Eigentümer / -in, Besitzer / -in** oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist;
3. **der / die Eigentümer / -in, Besitzer / -in** oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge eines Fehlalarms war,
4. wer die Feuerwehr grundlos alarmiert;
5. wer den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht;
6. **der / die Halter / -in** eines Tieres, das gerettet oder geborgen wurde;
7. die juristische oder natürliche Person, die Hilfeleistungen der Feuerwehr nach Antrag in Anspruch nimmt, die gebührenpflichtig sind;
8. die juristische oder natürliche Person, die Sicherheitswachen nach § 21 des BrSchG in Anspruch nimmt;
9. **der / die Eigentümer / -in** der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.

## **§ 3 Kostenersatz**

Der Kostenersatz ergibt sich aus dem Tarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er besteht aus den Personalkosten für die Angehörigen der Feuerwehr, den Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten und wird nach der Maßgabe des § 4 dieser Satzung erhoben.

## **§ 4 Tarif**

- (1) Die Personalkosten ergeben sich aus dem Personalkostensatz, der Anzahl der eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und der Einsatzdauer.  
Die Personalkostensätze ergeben sich aus den Jahresarbeitsstunden der Einsatzkräfte und den abgerechneten Personalaufwendungen des vorherigen Haushaltsjahres.
- (2) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden auf der Basis der Einsatzzeit berechnet.
- (3) Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden verbrauchsabhängig und in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.

(4) Alle Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute berechnet. Die kostenpflichtige Zeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Eintreffen an der jeweiligen Feuerwache bzw. nach einer besonders erforderlichen Reinigung des Fahrzeuges. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Ergeht auf der Rückfahrt zur Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl, so endet der bisherige Einsatz und es beginnt der folgende Einsatz.

(5) Sollten Fremddienstleistungen von Dritten in Anspruch genommen, werden diese Leistungen dem Kostenersatzschuldner ebenfalls mit in Rechnung gestellt.

(6) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Verwirklichung des Kostenersatztatbestandes.

(2) Erfolgt eine Leistungserbringung auf Antrag, so entsteht die Pflicht zum Kostenersatz mit Antragsbewilligung.

(3) Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Schuldner fällig.

### **§ 6 Auslagenersatz**

Werden bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere Auslagen notwendig, zum Beispiel durch Verbrauch von Material, so sind diese zu erstatten. Für das Entstehen der Gebühren und Fälligkeit gilt § 5 dieser Satzung.

### **§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenersatzsatzung für öffentliche Feuerwehren der Hansestadt Rostock vom 25.03.2015 außer Kraft.

Rostock, .2020

Claus Ruhe Madsen  
Oberbürgermeister

Anlage

## Anlage

### Kostentarif

#### Kostentarif zur Satzung für die öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

##### 1. Personalkosten

<b>Personalkosten/pro Person</b>	<b>je Minute (€)</b>	<b>je Stunde (€)</b>
Personalkosten Berufsfeuerwehr	0,62	37,29
Freiwillige Feuerwehr	0,37	22,48

##### 2. Fahrzeug- und Gerätekosten

<b>Einsatzleitfahrzeuge</b>	<b>je Minute (€)</b>	<b>je Stunde (€)</b>
Einsatzleitwagen (ELW)	0,51	30,82
Kommandowagen (Kdw)	1,07	63,92

##### Löschfahrzeuge

Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	4,49	269,25
Tanklöschfahrzeug (TLF)	0,93	55,57
Löschgruppenfahrzeug (LF)	3,19	191,27

##### Hubrettungsfahrzeuge

Drehleiter (DL)	2,69	161,69
-----------------	------	--------

##### Einsatzfahrzeuge, Gerätefahrzeuge, Abrollbehälter

Gerätewagen (Taucher, Höhenrettung)	0,86	51,33
Gerätewagen Tier	1,13	67,84
Wechseladerfahrzeug	1,05	63,23
Abrollbehälter sämtlicher Art	0,21	12,33
Feuerlöschboot	10,14	608,65

##### Sonstige Fahrzeuge

Sonstige Fahrzeuge	1,07	64,44
--------------------	------	-------

##### 3. Sachkosten

Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.



Gerätewagen Tier	339,70 €	180,05 €	519,75 €	0,05%	392,65 €	2,000	0,20 €	0,12 €	0,13 €	0,13 €	0,10 €	0,12 €	0,12 €	0,20 €	0,20 €	0,19 €	0,20 €	0,15 €	0,18 €	0,18 €	
Hilfeschlafwagen	254.616,36 €	105.266,82 €	359.883,18 €	34,45%	271.878,09 €	2,000	135,94 €	7,22 €	6,13 €	6,02 €	5,94 €	6,03 €	6,03 €	135,94 €	135,94 €	132,56 €	134,03 €	132,56 €	133,77 €	133,77 €	
Komandowagen	17.817,14 €	5.345,14 €	23.162,28 €	2,22%	17.498,22 €	2,000	8,75 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	8,75 €	8,75 €	8,62 €	8,79 €	8,69 €	8,71 €	8,71 €	
Tanklöschfahrzeug	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00%	- €	2,000	- €	1,62 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Wechselladerfahrzeug	19.805,09 €	8.896,29 €	28.701,38 €	2,75%	21.682,80 €	2,000	10,84 €	2,94 €	3,19 €	3,18 €	3,15 €	3,17 €	3,15 €	10,84 €	10,84 €	7,04 €	7,17 €	7,09 €	8,04 €	8,04 €	
					<b>1.044.781,26 €</b>																

**63.810,56 €**

Gerätetyp	%-Anteil	Kostenanteil	Einssatzstunden	Gebühr/ Einsatzstunde	2019	2020	2021	2022	Durchschnitts- gebühr	Vorschlag Verwaltung
Löschfahrzeug	14,01%	8.937,24 €	236,11	37,85 €	37,85 €	38,33 €	39,18 €	39,91 €	39,14 €	39,14 €
Drehleiter	15,10%	9.634,50 €	1561,68	6,17 €	6,17 €	6,29 €	6,48 €	6,60 €	6,45 €	6,45 €
Abrollbehälter	3,93%	2.509,44 €	1568,66	1,60 €	1,60 €	1,61 €	0,59 €	0,60 €	0,93 €	0,93 €
Feuerlöschboot	21,53%	13.741,05 €	214,95	63,93 €	63,93 €	65,19 €	66,66 €	67,79 €	66,55 €	66,55 €
Einsatzleitwagen	0,06%	39,37 €	2460,5	0,02 €	0,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Fahrzeuge	5,84%	3.726,21 €	1062,83	3,51 €	3,51 €	3,32 €	3,39 €	2,36 €	3,02 €	3,02 €
Gerätewagen	0,07%	43,36 €	1425,19	0,03 €	0,03 €	0,03 €	0,03 €	0,03 €	0,03 €	0,03 €
Gerätewagen Tier	0,05%	31,74 €	1238,69	0,03 €	0,03 €	0,03 €	0,03 €	0,02 €	0,02 €	0,02 €
Hilfeschlafwagen	34,45%	21.980,05 €	2264,78	9,71 €	9,71 €	9,79 €	10,06 €	10,25 €	10,04 €	10,04 €
Komandowagen	2,22%	1.414,65 €	6244,52	0,23 €	0,23 €	0,23 €	0,24 €	0,24 €	0,24 €	0,24 €
Tanklöschfahrzeug	0,00%	- €	2268,98	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €
Wechselladerfahrzeug	2,75%	1.752,95 €	1793,31	0,98 €	0,98 €	0,66 €	0,68 €	0,69 €	0,68 €	0,68 €

Gerätetyp	Durchschnittsgebühr	Vorschlag Verwaltung
Löschfahrzeug	191,27 €	191,27 €
Drehleiter	161,69 €	161,69 €
Abrollbehälter	12,33 €	12,33 €
Feuerlöschboot	608,65 €	608,65 €
Einsatzleitwagen	30,82 €	30,82 €
Sonstige Fahrzeuge	64,44 €	64,44 €
Gerätewagen	51,33 €	51,33 €
Gerätewagen Tier	67,84 €	67,84 €
Hilfeschlafwagen	269,25 €	269,25 €
Komandowagen	63,92 €	63,92 €
Tanklöschfahrzeug	55,57 €	55,57 €
Wechselladerfahrzeug	63,23 €	63,23 €
Personalkosten	37,29 €	37,29 €
Personalkosten Freiwillige Feuerwehr	22,48 €	22,48 €



**Satzung**  
**zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und**  
**Universitätsstadt Rostock**

**SYNOPSIS**

**Satzung Alt**

**Satzung Neu**

<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen der Feuerwehren Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. S. 282), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 25.03.2015 folgende Satzung erlassen.</p>	<p>Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), zuletzt geändert am 05. Januar 2016 (GVOBl. M-V S.20) hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 04. März 2020 folgende Satzung beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Gebührentatbestand</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Rostock werden Gebühren erhoben für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die technische Hilfeleistung, die durch Wasser-, Gasausströmung, Gebäudeeinsturz oder Ähnliches notwendig wird;</li> <li>2. die technische Hilfeleistung, soweit sie nicht nach § 26 Abs. 1 BrSchG gebührenfrei ist;</li> <li>3. die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall;</li> <li>4. Brandsicherheitswachen;</li> <li>5. den Anschluss von Brandmeldeanlagen der Bedarfsträger, die nicht öffentlich-rechtlich getragen werden, an die Alarminrichtung der Feuerwehr;</li> <li>6. missbräuchliche Alarmierung,</li> <li>7. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Tatbestand</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird Kostenersatz erhoben für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Technische Hilfeleistung, soweit sie nicht nach § 25, Abs. 1 BrSchG unentgeltlich ist; <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsätze, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden sind, ausgenommen sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,</li> <li>- wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,</li> <li>- sowie die Technische Hilfeleistung, die durch Wasser- oder Gasausströmung notwendig wird.</li> </ul> </li> <li>2. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen, insbesondere in den Fällen von Täu-</li> </ol>

<p>8. Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Grund einer Antragsstellung.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.</p>	<p>schungsalarman, technischen Defekten oder böswilligen Alarmierungen;</p> <p>3. den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln bei Gewerbe- und Industriebetrieben;</p> <p>4. missbräuchliche Alarmierung;</p> <p>5. vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Gefahr oder des Schadens;</p> <p>6. die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall;</p> <p>7. Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Grund einer Antragsstellung;</p> <p>8. Brandsicherheitswachen.</p> <p>(2) Die Pflicht zum Kostenersatz besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Die Gebührenschuldner</b></p> <p>Als Gebührenschuldner werden herangezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer die Feuerwehr grundlos alarmiert;</li> <li>2. wer den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht;</li> <li>3. die Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;</li> <li>4. die Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder der sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist;</li> <li>5. die Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmelde-</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Schuldner/ Schuldnerin</b></p> <p>Als Schuldner/ Schuldnerin werden herangezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>der/ die Fahrzeughalter/- in</b>, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;</li> <li>2. <b>der/die Transportunternehmer/ -in, Eigentümer/- in, Besitzer/- in</b> oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist;</li> <li>3. <b>der/ die Eigentümer/- in, Besitzer/- in</b> oder <b>der/ die</b> sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge eines Fehlalarms war,</li> <li>4. wer die Feuerwehr grundlos alarmiert;</li> </ol>

<p>anlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war;</p> <p>6. die Halter eines Tieres, das gerettet oder geborgen wurde;</p> <p>7. die juristische oder natürliche Person, die Hilfeleistungen der Feuerwehr nach Antrag in Anspruch nimmt, die gebührenpflichtig sind;</p> <p>8. die juristische oder natürliche Person, die Sicherheitswachen nach § 21 des BrSchG in Anspruch nimmt.</p>	<p>5. wer den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht;</p> <p>6. <b>der/ die Halter/- in</b> eines Tieres, das gerettet oder geborgen wurde;</p> <p>7. die juristische oder natürliche Person, die Hilfeleistungen der Feuerwehr nach Antrag in Anspruch nimmt, die gebührenpflichtig sind;</p> <p>8. die juristische oder natürliche Person, die Sicherheitswachen nach § 21 des BrSchG in Anspruch nimmt;</p> <p>9. <b>der/ die Eigentümer/- in</b> der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührensätze</b></p> <p>Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Sie bestehen aus den Personalkosten für die Angehörigen der Feuerwehr, den Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten und werden nach der Maßgabe des § 4 dieser Satzung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Kostenersatz</b></p> <p>Der Kostenersatz ergibt sich aus dem Tarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er besteht aus den Personalkosten für die Angehörigen der Feuerwehr, den Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten und wird nach der Maßgabe des § 4 dieser Satzung erhoben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührentarif</b></p> <p>(1) Die Personalkosten ergeben sich aus den Jahresarbeitsstunden der Einsatzkräfte und den abgerechneten Personalaufwendungen des vorherigen Haushaltsjahres.</p> <p>(2) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden auf der Basis der Einsatzzeit berechnet.</p> <p>Die gebührenpflichtige Zeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Eintreffen an der jeweiligen Feuerwache bzw. nach einer besonders erforderlichen Reinigung des Fahrzeuges. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.</p> <p>(3) Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbin-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Tarif</b></p> <p>(1) Die Personalkosten ergeben sich aus dem Personalkostensatz, der Anzahl der eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und der Einsatzdauer. Die Personalkostensätze ergeben sich aus den Jahresarbeitsstunden der Einsatzkräfte und den abgerechneten Personalaufwendungen des vorherigen Haushaltsjahres.</p> <p>(2) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden auf der Basis der Einsatzzeit berechnet.</p> <p>(3) Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbin-</p>

<p>demittel usw. werden verbrauchsabhängig und in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.</p> <p>(4) Alle Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute berechnet.</p> <p>(5) Sollten Fremddienstleistungen von Dritten in Anspruch genommen werden, werden diese Leistungen den Gebührenschuldern ebenfalls mit in Rechnung gestellt.</p> <p>(6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>demittel usw. werden verbrauchsabhängig und in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.</p> <p>(4) Alle Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute berechnet. Die kostenpflichtige Zeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Eintreffen an der jeweiligen Feuerwache bzw. nach einer besonders erforderlichen Reinigung des Fahrzeuges. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Ergeht auf der Rückfahrt zur Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl, so endet der bisherige Einsatz und es beginnt der folgende Einsatz.</p> <p>(5) Sollten Fremddienstleistungen von Dritten in Anspruch genommen, werden diese Leistungen dem Kostenersatzschuldner ebenfalls mit in Rechnung gestellt.</p> <p>(6) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§ 5 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes.</p> <p>(2) Erfolgt eine Leistungserbringung auf Antrag, so entsteht die Gebühr mit Antragsbewilligung.</p> <p>(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldner fällig.</p>	<p><b>§ 5 Entstehung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Verwirklichung des Kostenersatztatbestandes.</p> <p>(2) Erfolgt eine Leistungserbringung auf Antrag, so entsteht die Pflicht zum Kostenersatz mit Antragsbewilligung.</p> <p>(3) Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Schuldner fällig.</p>
<p><b>§ 6 Auslagenersatz</b></p> <p>Werden bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere Auslagen notwendig, zum Beispiel durch Verbrauch von Material, so sind diese zu erstatten. Für das Entstehen der Gebühren und Fälligkeit gilt § 5 dieser Satzung.</p>	<p><b>§ 6 Auslagenersatz</b></p> <p>Werden bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere Auslagen notwendig, zum Beispiel durch Verbrauch von Material, so sind diese zu erstatten. Für das Entstehen der Gebühren und Fälligkeit gilt § 5 dieser Satzung.</p>
<p><b>§ 7 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am <b>25.03.2015</b> in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung und Gebührentarif für öffentliche Feuerwehren der Hansestadt Rostock vom 12. Fe-</p>	<p><b>§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt <b>rückwirkend</b> ab 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenersatzsatzung für öffentliche Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom <b>25. März 2015</b> außer Kraft.</p>

<p>bruar 1998, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 5 vom 25. Februar 1998, neu veröffentlicht in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2011, außer Kraft.</p>	
--	--